



Gemeinde Budenheim  
AZ.: 610-13

**FERTIGUNG**

Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "In den 14 Morgen"  
der Gemeinde Budenheim

Im Verfahren nach § 13 BauGB wird Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen des seit 9. Januar 1986 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "In den 14 Morgen" wie folgt neu gefaßt:

"Die geplanten privaten Grünflächen (nach Abzug der notwendigen Ein- und Ausfahrten) innerhalb des Gewerbegebietes (GE) dürfen mit höchstens 30 % ihrer Grundfläche für PKW-Abstellflächen genutzt werden".

Begründung:

Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "In den 14 Morgen" lautet:

"In den geplanten privaten Grünflächen dürfen keine KFZ-Abstellplätze angeordnet werden."

1. Bei der damaligen Festsetzung war übersehen worden, daß die in der Planurkunde durchgehend eingezeichneten Grünflächen durch Ein- und Ausfahrten unterbrochen werden müssen.
2. Gegen die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens für das Plangebiet "In den 14 Morgen" haben mehrere Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes mit der Begründung Widerspruch eingelegt, daß auf den vorgesehenen privaten Grünflächen keine PKW-Abstellplätze (z.B. für Besucher) angelegt werden dürfen.

Nach Kenntnisnahme dieses Sachverhaltes hat der Gemeinderat zur Abhelfung der Widersprüche in seinen Sitzungen am 8. April 1987 und 7. Oktober 1987 beschlossen, Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen im Rahmen eines Verfahrens nach § 13 BauGB neu zu fassen, damit die Zu- und Abfahrten rechtlich gesichert werden und die Möglichkeit besteht, die vorgesehenen privaten Grünflächen zumindest teilweise als KFZ-Abstellflächen zu nutzen.

Nach Kenntnisnahme dieser Ratsbeschlüsse haben die Umlegungsbeteiligten ihre Widersprüche gegen die Einleitung des Umlegungsverfahrens zurückgenommen.

Im Rahmen der nach § 13 BauGB durchgeführten Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer wurde der vorgesehenen Bebauungsplanänderung selbst nicht widersprochen. Ein Großteil der betroffenen Grundstückseigentümer hat jedoch Widerspruch mit der Begründung eingelegt, die vorgesehene private Grünfläche erheblich zu reduzieren und als Ersatz durch Parkplätze unterbrochene Baumreihen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes anzulegen. Der Gemeinderat hat diese Widersprüche als Bedenken und Anregungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB behandelt und unter sorgfältiger Beachtung des Abwägungsgebotes zurückgewiesen. Die Einzelbeschlüsse mit Begründung sind dem Vorgang zur Aufstellung des Bebauungsplanes beigelegt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1987 (GVBl. S. 770)

**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

Ref.: ...63... Az.: ...610-13-1100

**Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 (2) BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.**

Mainz, 06. Okt. 1989

Bescheinigungen

1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat der Gemeinde ~~Budenheim~~ hat in seiner Sitzung am 7.10.1987 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach § 13 BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde am 20. April 1989 öffentlich bekanntgemacht.

2. Beteiligung der Eigentümer der von der Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücke (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Die Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 19.4.1989 über die vorgesehene Bebauungsplanänderung informiert. Es wurde Ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Beteiligung der von der Änderung betroffenen Träger öffentl. Belange (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.4.1989 entsprechend informiert und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.


4. Beratung und Beschlußfassung über die eingegangenen Stellungnahmen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 BauGB)

Die von betroffenen Grundstückseigentümern eingegangenen Stellungnahmen wurden als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB behandelt. Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim hat hierüber in seiner Sitzung am 24.5.89 beraten und entschieden. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 5. Juli 1989 mitgeteilt.

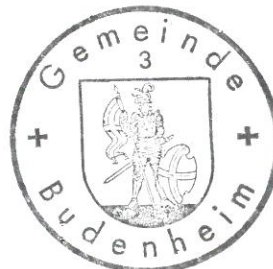
5. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB in Verbindung mit § 24 GemO)

Der Satzungsbeschluß wurde vom Gemeinderat am 24.5.1989 gefaßt.

Budenheim, 7. Juli 1989  
Gemeindeverwaltung Budenheim

  
(Bopp)

Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die gemäß § 12 BauGB erforderliche Bekanntmachung ist am 3. November 1989 in der Budenheimer Heimat-Zeitung erfolgt. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Budenheim, den 3. November 1989  
Gemeindeverwaltung Budenheim

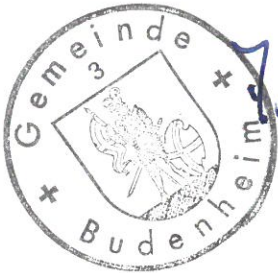


  
(Bopp)  
Bürgermeister

~~X~~

*Ausgeführt*

*Budenheim, den 27.4.1990*  
Gemeindeverwaltung Budenheim/Rh.



  
(Bopp)  
Bürgermeister

Mit Bekanntmachung in der Budenheimer Heimat-Zeitung vom 3. Mai 1990 wurde nochmals veröffentlicht, daß die Kreisverwaltung Mainz-Bingen mit Schreiben vom 6. 10. 1989 mitgeteilt hat, daß gegen den Bebauungsplan keine Bedenken wegen Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden, und der Bebauungsplan wurde erneut, rückwirkend zum 2. November 1989, in Kraft gesetzt (§ 12 BauGB i.V.m. § 215 Abs. 3 BauGB).

Budenheim, den 4. Mai 1990  
Gemeindeverwaltung Budenheim



  
(Franz Bopp)  
Bürgermeister